

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
**Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
Fürstenried - Solln**



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender
Dr. Ludwig Weidinger

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: (089) 233-33883
Telefax: (089) 233-33885
E-Mail: ba19@muenchen.de

Informationen des Bezirksausschuss 19 zu abgestellten Wohnwagen und Anhängern auf öffentlichen Straßen (Stand: 26.07.2021)

Den Bezirksausschuss 19 (BA) erreichen seit Jahren viele Bürgerbeschwerden zu abgestellten Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern im öffentlichen Straßenraum. Betroffene Straßen sind neben anderen die Ludwigshöher Straße, die Forst-Kasten-Allee, die Siemensallee und die Höglwörther Straße. Viele Bürgerinnen und Bürger sehen ebenso wie viele Mitglieder im Bezirksausschuss in den abgestellten Fahrzeugen eine Verschandelung des Straßenbildes und in manchen Straßen auch eine Dauerbelegung von Parkflächen, die von Anwohnerinnen und Anwohnern dringend benötigt würden. Das Problem hat sich in den letzten Jahren in allen Außenstadtbezirken deutlich verschärft. Neben der Zunahme derartiger Fahrzeuge, trägt die Verdrängung dieser Fahrzeuge aus Gebieten mit Parkraummanagement sicher auch dazu bei.

Das Abstellen von Anhängern ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO), einem Bundesgesetz geregelt. Deshalb hat der Bezirksausschuss leider keine Handlungsmöglichkeiten und auch die Stadt München hat keinen Handlungsspielraum. Bei der Regulierung müssen sich BA, Behörden und Polizei an die gesetzlichen Vorgaben halten. Diese sehen vor, dass Wohnmobile jederzeit beliebig lange abgestellt werden können und Wohnwagen und Anhänger 14 Tage abgestellt werden dürfen. Danach müssen Wohnwagen und Anhänger bewegt werden, wobei allerdings eine Bewegung von 10cm schon ausreicht. Man kann sich gut vorstellen, dass die Überwachung schwierig und zeitaufwändig ist. Dennoch überwacht die Polizei laufend und verwarnt die Halter.

Das häufig vorgebrachte Argument der Verschandelung des Straßenbildes allein reicht nicht für behördliche Maßnahmen. Und die Straßenverkehrsbehörde wird nur tätig, wenn eine tatsächliche (und überdurchschnittliche) Verkehrsgefährdung vorliegt.

Ist auf den Anhängern übrigens eine Werbung platziert, ist das - ab dem ersten Tag der Feststellung - eine unerlaubte Sondernutzung. Dies kann der Bezirksinspektion gemeldet werden. Die Sanktionsmaßnahmen reichen dann vom einfachen Hinweisschreiben (mit Gebührenfestsetzung für eine unerlaubte Sondernutzung) über einen Bußgeldbescheid bis zu einer (kostenpflichtigen) Entfernungsanordnung mit Zwangsgeldfestsetzung.

Auch für den Vorschlag an den betroffenen Stellen Kurzparkzonen einzurichten, bestehen wieder Vorschriften und Voraussetzungen. Diese sind wie folgt:

Kurzparkzonen können nur eingerichtet werden, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn ein oder mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein hohes Kundenaufkommen besteht und/oder schwere Gegenstände zu transportieren sind (Super- oder Getränkemärkte, Matratzengeschäfte o.ä.). Sie können auch eingerichtet werden vor Institutionen mit sehr hohem Kundenaufkommen oder vor Arztpraxen, Physiotherapiepraxen u.ä. mit hohem Patientenaufkommen bzw. vielen gehbehinderten Patienten.

In jedem Fall ist möglichst detailliert darzulegen, warum, zu welchen Zeiten und mit welcher Parkhöchstdauer eine Beschilderung benötigt wird bzw. auf welche Länge (am besten Skizze). Voraussetzung ist, dass auf Privatgrund keine entsprechenden Plätze zu Verfügung stehen und nicht geschaffen werden können. Bei Arztpraxen werden auch nähere Angaben über die Anzahl der Patienten bzw. den Anteil der Gehbehinderten benötigt.

Eine Beschilderung nur mit dem Zweck der Vertreibung anderweitiger Dauerparker wäre dagegen rechtswidrig und kann insofern nicht in Erwägung gezogen werden.

Reinhold Wirthl
Vorsitzender des Unterausschuss
Mobilität des BA 19

Dr. Ludwig Weidinger
Vorsitzender des BA 19